

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 29.02.2016 Tagungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:28 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Christoph Knierzinger

GRM Binder Andreas

GRM Herbert Hofer

GRM Johann Rechberger

GRM Freller Herbert

GRM Ing. Gerhard Buchroithner

GRM Manfred Perndorfer

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Binder Andreas für Hrn. Schlagintweit Christian

GRM Freller Herbert für Fr. Leitner Anita

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Christoph Haider

GVM Herwig Hosiner

GRM Steinbauer Patrick

GRM Harrer Elisabeth

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Steinbauer Patrick für Hrn. Mag. Haider Roman

GRM Wagner Thomas für Hrn. Radler Thomas

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Ing. Robert Peter

GRM Josef Jäger
GRM Ing. Matthias Lucan
GRM Ramona Frandl
GRM Dietmar Groiss jun.
Ersatzmitglieder SPÖ

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Wassermair Johannes
GRM Bachmayer Beatrix
Ersatzmitglieder der GRÜNEN

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

1.1. Bebauungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 22 (Bahnhofstraße), Verordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die gegenständliche Änderung betrifft die Grundstücke Nr. 432/53 und Nr. 432/54. Die beiden Grundstücke wurden in Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 aus dem Jahr 1988 zu einem Bauplatz zusammengefasst und für die Errichtung eines Firmengebäudes vorgesehen. Da aber ein Kauf der Grundstücke durch die damals planende Firma und die geplante Bebauung nie stattgefunden haben, soll die neuerliche Änderung wieder 2 Bauplätze für Wohnbebauung ermöglichen. Das Grundstück Nr. 432/53 wurde mittlerweile veräußert und eine Bebauung durch den neuen Besitzer Argjent Gashi ist geplant.

Das Stellungnahme Verfahren wurde durchgeführt, wobei seitens der Aufsichtsbehörde festgestellt wurde, dass hinsichtlich der Umfahrung Eferding Änderungen im Hinblick auf den ursprünglichen Entwurf notwendig sind, um eine positive Beurteilung zu ermöglichen. Auch wurde festgestellt, dass die gegenständliche Änderung von überörtlicher Bedeutung ist. Es wurde die Aufnahme des Bauverbotsbereiches für Landesstraßen in den Entwurf gefordert. Da dies das Grundstück defacto unbebaubar gemacht hätte, wurde seitens der Gemeinde das Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landes DI Herbert Wöginger gesucht. Es wurde anhand des derzeitigen Planungsstandes für die Umfahrung eine Variante ausgearbeitet, die eine Bebauung im gewünschten Ausmaß ermöglicht und nun zur Beschlussfassung vorliegt. Diese Variante wurde ordnungsgemäß kundgemacht. Seitens der Betroffenen gab es keine negativen Stellungnahmen. Die Änderung Nr. 22 des Bebauungsplanes Nr. 4 (Bahnhofstraße) soll somit verordnet und zur abschließenden fachlichen Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 34 (1) Oö. ROG idgF. übermittelt werden.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Ist der Bauherr informiert, dass er dort einen erhöhten Schallschutz braucht?

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Dieser weiß darüber Bescheid.

Fr. Dr. Wassermair: Es wurde in diesem Bereich eine Zählung vorgenommen. Es fahren dort in einer Stunde ca. 400 Pkws und 30 LKWs. Man sollte dort in Betracht ziehen, eine einheitliche Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 Km/h oder weniger zu machen. Dies macht den Lärm aus.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Bei den Begrenzungen kennt sich teilweise niemand mehr aus. Man wird dies anregen.

Fr. Dr. Wassermair: Weiters möchte sie wieder darauf hinweisen, dass es wichtig wäre ein Geschwindigkeitsmessgerät mit einem Smiley aufzustellen.

Vorsitzender: Dieses Gerät wurde bereits angekauft und muss nur noch aufgestellt werden.


Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Verordnung der Bebauungsplanänderung Nr. 22 auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.1.

GEMEINDE ASCHACH		EV.NR.	EV.NR.AE
		4	22
BEBAUUNGSPLAN NR. 4			
ÄNDERUNG NR. 22 M 1:1000			
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER O.OE. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER O.OE. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER			
		Architekt.Dipl.Ing.Helmuth SCHWEIGER Honauerstrasse 14 4020 LINZ TELEFON: 0732/79 56 00 mail office@arch-schweiger.at	
RUNDSIEGEL	ORT	LINZ	DATUM: 15.8.2015 UNTERSCHRIFT

JNG

LEGENDE BEBAUUNGSPLAN

-  GEBÄUDE ABBRUCH
-  GEBÄUDE BESTAND
-  GEBÄUDE GEPLANT






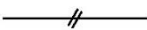



direkt

gesetzt;

WIDMUNGSKATEGORIE | max. GESCHOSSANZAHL
 BAUWEISE | GFZ = Geschossfläche / Grundstücksfläche

WIDMUNGSKATEGORIE: W...WOHNEN
 BAUWEISEN: S...SONSTIGE BAUWEISE
 O...OFFENE BAUWEISE

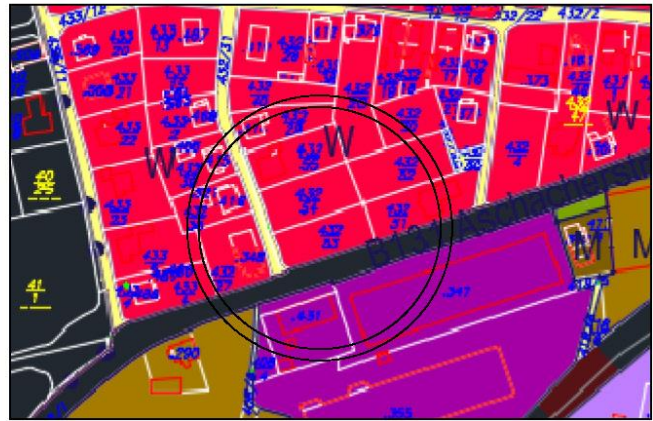
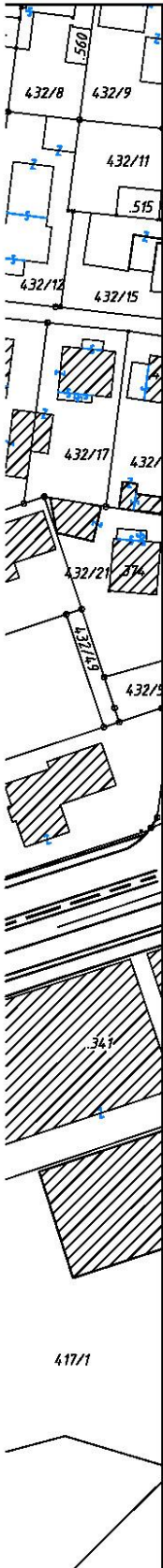
en.

-  STRASSENFLUCHTLINIE
-  BAUFLUCHTLINIE
-  GRENZLINIE
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BAUL. NUTZUNG
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN
-  BAUPLATZGRENZE GEPLANT
-  GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
-  KANAL

n.

.

(
/
E
;
M
ÖF
AUFL
GE
DER
VE
DURC
PL
C
Z
RUH



Flächenwidmung

Schaubild



- E
- 1
K
- 2
N
de
At
At
- 3
3
M
Ü
- 3
H
- 3
mi
vc
- 3
...
at
- 3
Ei
- 3
FÜ
La
na
- 4
4
4
4

ERLÄUTERUNG

1. PLANGRUNDLAGEN:

Katastralmappe 1:1000 der Gemeinde Aschach

2. FLUCHTLINIEN

Nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.

Abstand jedoch mind. 3.00m;

Abstand der Haupt- und Nebengebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz;

3. MEHRFAMILIENHÄUSER

3.1 GEBÄUDEHÖHEN – SOCKEL:

Max. 2 Geschosse zulässig, Dachausbau möglich

Übermauerung max. 1.20m über Rohdecke

3.2 FIRSTRICHTUNG – DACHNEIGUNG:

Hauptfirstrichtung (= Richtung des Hauptbaukörpers) kann gewählt werden.

3.3 GARAGEN:

**mind. 1 Garage + 1 Stellplatz auf eigenem Grund oder 1 Doppelgarage;
vor der Garage sind min. 5.00m auf eigenem Grund freizuhalten;**

3.4 SONSTIGE NEBENGEBÄUDE

... wie Schuppen, Gartenhütten, usw. dürfen ein max. Ausmaß von 15m² aufweisen;

3.5 EINFRIEDUNGEN:

Einfamilienhäuser: Eine möglichst gleichartige Gestaltung ist anzustreben.

3.6 SCHALLSCHUTZ – MAßNAHMEN :

Für das Grundstück 432 /53 ist bei Neu - Zu - und Umbauten, wegen der Lage unmittelbar an der B 131 ,ein erhöhter baulicher Schallschutz nachzuweisen.

4. VER- UND ENTSORGUNG:

4.1 Wasserversorgung: Zentrale WV- Anlage

4.2 Abwasserbeseitigung: Kanalisation

4.3 Stromversorgung: öff. - Leitungsnetz



L

[

▨

[

W

W

B,

—

—

↑

✕

—

—

—

■

—

2. Wohnungsangelegenheiten

2.1. Wohnungsvergaben

Bericht des Vorsitzenden:

Da es sich hier wieder um teilweise vertrauliche Daten handelt stellt der Vorsitzende den Antrag die Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 OÖ GemO bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

ENDE TOP 2.1.

3. Verordnungen und Verträge

3.1. Lustbarkeitsabgabenverordnung – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Auf Grund der bisherigen Rechtslage sind Gemeinden durch das Oö.

Lustbarkeitsabgabengesetz 1979 dazu verpflichtet, für eine Vielzahl unterschiedlicher Veranstaltungen eine Abgabe einzuheben.

Aufgrund einer Analyse hat sich jedoch herausgestellt, dass der Aufwand in einem kaum vertretbaren Verhältnis zu den Erträgen steht.

Aufgrund dessen werden die Rahmenbedingungen für die Erhebung von Lustbarkeitsabgaben wie folgt neu geregelt:

- Im Einklang mit allen übrigen Bundesländern wird von einer Verpflichtung der Gemeinden zur Einhebung der Lustbarkeitsabgabe abgegangen.
- Die Ermächtigung der Gemeinden, unmittelbar auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgelds erhoben werden, allgemein (und mit den im FAG 2008 selbst vorgesehenen Einschränkungen) bis zum Ausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 % des Eintrittsgelds mit Ausschluss der Abgabe, als Gemeindeabgaben ausschreiben, kann und soll durch den Landesgesetzgeber nicht beschnitten werden.
- Eine zusätzliche landesgesetzliche Ermächtigung, eine Lustbarkeitsabgabe über den Berechtigungsumfang des § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 hinaus zu erheben, soll auf zwei Tatbestände eingeschränkt werden, nämlich den Betrieb von Spielapparaten an öffentlichen Orten und den Betrieb von Wettterminals. Deren Besteuerung kommt einerseits eine praktisch beachtliche finanzpolitische Bedeutung zu, zumal sie auch verfahrensrechtlich verhältnismäßig einfach abgewickelt werden kann. Andererseits handelt es sich um Tatbestände, deren Besteuerung insbesondere auch aus gesellschaftspolitischer Sicht überaus zweckmäßig ist.

Entsprechend der Inkrafttretens Bestimmung im § 3 dieses Gesetzes tritt das Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 mit 1. März 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt das Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 1979, LGBl. Nr. 74/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2011, außer Kraft.

Um auf Bezirksebene eine einheitliche Verordnung zu schaffen, haben Fr. Birngruber Sabine (Hartkirchen) und Hr. Gaisbauer Helmut (Scharten) eine entsprechende Verordnung erarbeiten.

Jedoch haben doch einige Gemeinden die Verordnung individuell auf sich abgestimmt.

Der Verordnungsentwurf der Gemeinde Aschach wurde von der Abteilung IKD auf seine Richtigkeit geprüft.

Im Jahr 2014 wurden € 2.473,34 und im Jahr 2015 € 2.271,95 eingenommen.

Die Verordnung wurde vom Gemeindevorstand vorgeprüft. Es ergeht die Empfehlung die vorliegende Verordnung zu beschließen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Verordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1.

Marktgemeinde Aschach

**Lustbarkeitsabgabeverordnung;
Entwurf**

Zu Zl.: 920-6/V-2/2016 vom 20.1.2016

–

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den Entwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wir würden noch empfehlen, klarzustellen, dass Abgabenschuldner bei Wettterminals das Wettunternehmen ist.

Wenn für alle Tatbestände ein Abgabensatz von 15% beschlossen werden soll, ist die Aufzählung einzelner Veranstaltungen nicht notwendig.

Die Verordnung ist nach ihrer Kundmachung zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Ein Inkrafttreten mit 1.3.2016 ist nur dann möglich, wenn die Verordnung entsprechend rechtzeitig beschlossen und kundgemacht worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Isolde Wabitsch-Peraus

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

**MARKTGEMEINDEAMT ASCHACH AN DER DONAU,
4082 ASCHACH AN DER DONAU, ABELSTRASSE 44,
POL.BEZ. EFERDING, O.Ö.**

Zahl: 920-6/2016

Aschach, am 29. 2. 2016.....

V e r o r d n u n g

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der
Donau vom 29. Februar 2016 betreffend die Einhebung
einer Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten im
Gebiet der Marktgemeinde Aschach an der Donau
(Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Aschach
an der Donau)**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.

2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
 - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,

- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommen,
 - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
 - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
 - zoologische Einrichtungen.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung sowie bei Wettterminals das Wettunternehmen.
- (2) Unternehmer ist
- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld¹⁾ zählen:

- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
 - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie zB Spenden,
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5

Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich **15 % des Eintrittsgeldes**;
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe **€ 50** je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten **€ 75** je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe **€ 250** je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6

Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld Bescheid mäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl) müssen
 - mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Marktgemeinde Aschach an der Donau vorzulegen.
- (4) Die Marktgemeinde Aschach an der Donau kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Marktgemeinde Aschach die Abgabe Bescheid mäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld Bescheid mäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Marktgemeinde Aschach an der Donau bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt **mit 1.4.2016** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 29.10.2007 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Ing. Fritz Knierzinger

Kundgemacht am:

Abgenommen am:

3.2. Übertragungsverordnung lt. § 44 Abs. 2 OÖ GemO bezüglich Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 44 Abs. 2 kann der Gemeinderat seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Ausgenommen von der Übertragung sind die behördlichen Aufgaben sowie die Beschlussfassung in den Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes. Die Verordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit Drei-Viertel-Mehrheit und tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

Aus Gründen der Raschheit wäre es günstig, die Vergabe der Wohnungen auf den Sozialausschuss zu übertragen.

Seitens der Gemeindegkanzlei wurde eine Verordnung ausgearbeitet.

Beratung:

Vorsitzender: Er geht davon aus, dass der Antrag angenommen wird. Er bittet darum, dass das System der Liste nochmals beraten wird. Manchmal hat er das Gefühl, dass Leute ewig auf der Liste sind. Es gibt Personen, die sich einfach bewerben, denn vielleicht könnten sie einmal die Wohnung wechseln. Personen die dringend eine Wohnung brauchen, kommen oft nicht zum Zug, da sie sich nicht drei Jahre vorher bereits beworben haben.

Hr. Jäger: Er hat eingangs erwähnt, dass die Liste bereits überarbeitet wurde. Sie ist aktuell. Die Mitglieder können bestätigen, dass man es sich nicht leicht macht und man wird immer wieder über die Vergaben diskutieren. Es ist manches Mal wichtiger, eine Entscheidung zu treffen, ohne auf die Liste zu schauen.

Fr. Dr. Wassermair: In Notfällen hat noch jeder eine Wohnung bekommen. Um die Liste hat man jahrelang gekämpft, dass man etwas halbwegs Objektives hat. Eine Richtlinie muss es geben. Man kann vielleicht noch einführen, dass kein ausländischer Name oben stehen darf.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Die Wohnungsvergabe war in den letzten 6 Jahren im Bauausschuss und er weiß wie es funktioniert. Die Leute müssen sich überlegen was sie wollen und das muss man ihnen auch gleich mitteilen. Am Antragsformular würde eigentlich die Wohnungsgröße oben stehen. Nur es hat sich eingebürgert, dass sich Personen für alle Wohnungen anmelden, denn irgendeine wird schon passen.

Man sollte vielleicht den Wohnungsfragebogen überarbeiten.

Hr. Wassermair Johannes: Wenn man ein Vergabeverfahren hat, das weitestgehend funktioniert und man findet Kandidaten, und wenn man dann die Situation hat, dass eine Fraktion ohne Angabe von Gründen, nämlich wirklich ohne Angabe von Gründen. Er sagt ja nichts wenn jemand sagt, der Name ist ausländisch und das passt ihm nicht, dann ist das zumindest eine politische Haltung obwohl er dies zutiefst verachtet, aber das ist zumindest eine politische Haltung. Aber wenn man ohne Angaben von Gründen einfach sagt, der wird bevorzugt, dann ist das für ihn eine Freunderlwirtschaft. Und das ist etwas, was ihn wirklich ankotzt.

Hr. Vizebgm. Haider: Er hat schon mit vielen jungen Aschachern gesprochen warum sie weggezogen sind. Es kam oft die Antwort, dass man sowieso keine Wohnung mehr bekommt.

Fr. Dr. Wassermair: Am Jägerweg.

Hr. Vizebgm. Haider: Dort will aber keiner mehr hin und das Problem besteht schon seit mehreren Jahren.

Hr. Wassermair: Das ist Freunderlwirtschaft, etwas anderes ist das nicht. Die Sauberpartei.

Hr. Knierzinger Christoph: Es wurde erwähnt, dass das System funktioniert. Dies glaubt er nicht, denn wenn von fünf Personen alle abspringen, müsste man überlegen, ob man nicht einen kleinen Unkostenbeitrag zahlen muss, wenn man sich für eine Wohnung anmeldet, da es auch ein administrativer Aufwand ist, wenn man alle Personen kontaktieren und anrufen muss.

Hr. Wassermair: Über das kann man ruhig reden. Aber dass ein Gemeinderat einfach weil er so gut wie die Mehrheit hat, Leute ohne irgendeine Angabe von Gründen bevorzugt, das ist nicht akzeptabel. Über das kann man alles diskutieren, wie man es verbessert. Wenn man eine Entscheidung ohne Angabe von Gründen macht, muss er unterstellen, dass es persönliche Gründe sind.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Verordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Mag. Gaadt enthält sich der Stimme.

Fr. Harrer und Hr. Wagner stimmen gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.2.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 29. Februar 2016, mit der das Vergaberecht von LAWOG- bzw. VLW-Wohnungen des Gemeinderates an den Sozialausschuss übertragen wird.

Aufgrund § 44 Abs. 2 OÖ GemO 1990, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa. Vergaberechtes das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Sozialausschuss übertragen.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

4. Haushaltsgebarung
4.1. Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die OÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. 12. 2015, dass der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird.

Dies betrifft in Aschach zwei Darlehen.

Darlehen Nr. 818/2	€ 13.153,78
Darlehen Nr. 818/3	€ 3.149,--

Gesamt	€ 16.302,78
--------	-------------

Es entstehen für das Gemeindebudget keinerlei Belastungen. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum wird lediglich bis Dezember 2021 verlängert.

Die betroffenen Gemeinden haben diesen Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates zur Kenntnis zu nehmen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Änderung der Rückzahlungskonditionen mögen zur Kenntnis genommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.1.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

An die
Gemeinden, Wasserverbände,
Wassergenossenschaften und
privatrechtliche Unternehmen zum Bau
von Wasserversorgungs- und
Abwasserentsorgungsanlagen

Geschäftszeichen:
IKD-2013-223458/95-Sec
Bearbeiter/-in: Rainer Secklehner
Tel: (+43 732) 77 20-11469
Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 16. Februar 2016

**Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände,
Wassergenossenschaften und
privatrechtliche Unternehmen zum Bau
von Wasserversorgungs- und
Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung
der Rückzahlungskonditionen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2015 über Antrag der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Abwasserwirtschaft, (Zl. OGW-2015-196710/1-KA) folgendes beschlossen:

- 1.) Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992, Gem-300030/175-2005-SEC vom 23. Jänner 2006, OGW-070000/764-2010/At/Al vom 29. 11. 2010 und OGW-020000/564-2013-At/Al vom 11. 11. 2013 bis zum **31. Dezember 2021 verlängert**. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft des Jahres 1994 (Beschluss der OÖ. Landesregierung BauWIII-400000/352-1994/Pf/Has/Al vom 09. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls bis zum **31. Dezember 2021 verlängert**. Hievon ausgenommen sind jene Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.
- 2.) Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002, vom 23. Jänner 2006, vom 29. November 2010 und vom 11. November 2013 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen haben diesen Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Beschluss bzw. Runderlass betrifft nur die aus der angeschlossenen Liste ersichtlichen Förderungsnehmer.

Hievon ausgenommen sind jene Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

Wir laden Sie höflich zur Vorlage einer auszugsweisen Protokollabschrift der betreffenden Sitzung bis 20.2.2017 ein.

Wir laden die Gemeinden, die Sitz einer Wassergenossenschaft / eines Wasserverbandes / eines Unternehmens (lt. Beilage) sind, ein, dieser/diesem den Erlass samt Beilage zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler

1 Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

5. Sonstiges

5.1. Petition an den OÖ Landtag zur beabsichtigten Verwaltungszusammenlegung der Bezirke Eferding und Grieskirchen

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Grün-Fraktion wurde folgende Petition zur Beschlussfassung vorgelegt:

Petition an den OÖ Landtag zur beabsichtigten Verwaltungszusammenlegung der Bezirke Eferding und Grieskirchen

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind regionale Dienstleistungszentren mit einem umfassenden hochwertigen Angebot an Beratung und Unterstützung in den meisten Lebensbereichen (Soziales, Gewerbe, Umweltschutz, Forst, Ernährung, Gesundheit usw.) für die Bevölkerung und Betriebe sowie im Bereich kommunaler Themen für die Gemeinden.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dieselben Gesetze zu vollziehen, verfügen über gleich organisierte Bürgerservicestellen und arbeiten sehr bürger- und sachorientiert. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind in besonderen Situationen für die Menschen da: Sie bieten Management und Hilfe in Sicherheitsfragen sowie in Krisen- und Katastrophenfällen. Gerade derzeit beweisen die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Aufbringung von Quartieren für asylsuchende Menschen große Managementqualitäten.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind ein wichtiger regionaler Standortfaktor als Ansprechpartner für die Anliegen der Bevölkerung, der Betriebe und der Gemeinden. Die Bezirkshauptmannschaften sorgen für die Koordination und die Vernetzung der Gemeinden, zum Beispiel in der Geschäftsführung der Sozialhilfeverbände.

2010 wurde im Landtag ein Reformprojekt unter dem Motto "Zukunft finanzieren – Zukunft ermöglichen" einstimmig beschlossen und umgesetzt – genaueste Kriterien und Ziele wurden festgelegt, genaue Pläne ausgearbeitet und letztlich über 600 Vollzeitdienstposten eingespart. Noch am 16. September haben LH Pühringer und Landesamtsdirektor Watzl in einer Pressekonferenz hervorgehoben, dass OÖ die im Bundesvergleich niedrigsten Ausgaben bei den Bezirkshauptmannschaften hat (72,9 Euro pro Einwohner und Jahr, Österreich-Schnitt 89,5 Euro).

Mit der Ansage durch die neue Landesregierung – bereits unmittelbar nach der Konstituierung des neuen Landtages – , dass die Bezirkshauptmannschaften Eferding und Grieskirchen unter der Leitung des Bezirkshauptmannes von Grieskirchen zusammengelegt werden sollen und in Eferding lediglich eine

Bürgerservicestelle verbleiben soll, sowie der darauf folgenden Aussagen von hohen Beamten, dass diese Unternehmensentscheidung nun umzusetzen sei, wurde der bisher übliche und bewährte konsensuale Weg bei einschneidenden Verwaltungsreformen verlassen.

Zur Verkehrssituation: Die Erreichbarkeit der Stadt Grieskirchen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist vom Großteil der Ortschaften des Bezirkes Eferding und der Stadt Eferding nicht gegeben. Für die Bevölkerung wesentliche Stellen (Amtsarzt/Amtsärztin, Jugendwohlfahrt, Sozialabteilung u.a.) müssen erreichbar sein.

Die Marktgemeinde Aschach an der Donau ersucht den OÖ Landtag, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen,

- die Ziele des „Modellprojektes“ betreffend der Zusammenlegung der Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding offen zu legen,
- laufend über den Stand dieses „Modellprojektes“ zu berichten sowie eine etwaige Umsetzung von einer detaillierten Prüfung und Erstellung einer transparenten Entscheidungsgrundlage abhängig zu machen, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte:
 - * Konkrete Zieldefinition des Projekts hinsichtlich des erwarteten Nutzens und der beabsichtigten Wirkungen,
 - * Klar definierte beabsichtigte Effizienzsteigerungen beim Leistungsangebot,
 - * Evaluierung des tatsächlichen Einsparpotenzials,
 - * Klärung der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen,
 - * Prüfung der Auswirkungen auf andere an die Bezirksstruktur geknüpfte Institutionen und Organisationseinheiten,
 - * Offenlegung der Auswirkungen des Projektes für etwaige weitere Änderungen bei den anderen bestehenden Bezirksverwaltungsbehörden,
 - * Einbindung der Abgeordneten des Oö. Landtages, der betroffenen Gemeinden, der betroffenen Bevölkerung vor Ort sowie der betroffenen Bediensteten.
 - * Gewährleisten der Erreichbarkeit von Ämtern mittels öffentlicher Verkehrsmittel

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Die Petition wurde im gesamten Bezirk Eferding eingebracht. Es haben schon Eferding und Fraham zugestimmt. Für sie war die Verkehrssituation

wesentlich. Man kommt von den meisten Orten nur schwer mit öffentlichen Mitteln nach Grieskirchen. Wenn dies tatsächlich gemacht werden sollte, müsste das öffentliche Netz so ausgebaut werden, dass Menschen, die keinen Führerschein haben, auch nach Grieskirchen kommen können.

Aus ihrer Sicht ist es eine massive Verschlechterung für die Bevölkerung. Bei der Sanitätsabteilung gibt es jedes Jahr vergünstigte Impfungen, die Jugendwohlfahrt oder man muss zum Gericht. Es gibt viele Dienstleistungen, die sozial schwache oder kranke Menschen in Anspruch nehmen und die man nicht nach Grieskirchen schicken kann. Wenn man schon zusammenlegt, dann eher mit Linz. Wenn mit Grieskirchen zusammengelegt wird, ist es für sie ein Schildbürgerstreich.

Vorsitzender: Bei den bisherigen Besprechungen bekam er mit, dass darum gekämpft wird, dass ein Amtsarzt für 3 Tage in der Woche nach Eferding kommt. Es gibt auch das Bemühen, dass die Verkehrsanbindung von Grieskirchen grundlegend verändert werden muss. Der Bezirkshauptmann bemüht sich, diese Sache rein zu reklamieren.

Fr. Dr. Wassermair: Es geht bei der Petition nicht darum, dass man generell gegen den Entschluss ist.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er war bei der letzten Bürgermeisterkonferenz, da der Bürgermeister verhindert war. Es wurde über die Petition gesprochen und alle diese Punkte, die hier am Ende angeführt sind wurden dem Landesamtsdirektor als Wunsch der Gemeinden und Bürgermeister mitgegeben.

Er hat auch erfahren, dass diese Petition gleichlautend bereits im November dem Landtag vorgelegt wurde und auch behandelt wurde.

Er hat persönlich auch keine Freude, wenn er privat nach Grieskirchen fahren muss, aber man kann sich dem Hintergrund auch nicht verschließen und das ist Bürokratieabbau und Einsparung.

Er ist auch persönlich nicht für die Petition, obwohl er viele Dinge darin teilen kann. Der Landesamtsdirektor teilte bei der Besprechung auch mit, dass diese Maßnahmen von einer Steuergruppe begleitet werden und dass man eine Bürgerservicestelle in Eferding erhalten möchte. Wenn das Projekt Gestalt angenommen hat, werden auch die Bürgermeister darüber nochmals informiert.

Antrag der Grün-Fraktion:

Die vorliegende Petition möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte SPÖ und GRÜN Fraktion stimmt mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

Die gesamte ÖVP außer Hrn. Ing. Buchroithner, Hr. Hosiner und Hr. Steinbauer enthalten sich der Stimme.

Hr. Mag. Gaadt, Hr. Vizebgm. Haider, Fr. Harrer und Hr. Ing. Buchroithner stimmen gegen den Antrag.

ENDE TOP 5.1.

5.2. Treffpunkt der Kulturen in Eferding – Übernahme von anteiligen Mietskosten durch die Gemeinden des Bezirkes – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

In der Bürgermeisterkonferenz vom 29.09.2015 wurde unter lit. c „Initiative zur Entwicklung von Lebens-Chancen“ (Initiator Georg Kreinecker) nachstehendes ausgeführt:

Die Initiative wurde in den Monaten April und Mai 2015 gestartet und umfasst derzeit rund 70 ehrenamtliche HelferInnen. Hauptziel ist die Integration der Asylwerber im Bezirk Eferding. Die Asylwerber werden zwar durch die Organisationen Volkshilfe, Caritas, etc. betreut, sollen darüber hinaus aber beim Knüpfen sozialer Kontakte unterstützt werden.

Der Treffpunkt der Kulturen „We are one“ ist am Samstag, dem 26. September 2015, eröffnet worden.

Herr Kreinecker führte weiters aus, dass für den Treffpunkt ab Jänner 2016 Miete und Betriebskosten zu zahlen sind. Die Kosten belaufen sich für 110 m² auf ca. 1.200,00 Euro pro Monat. Er ersucht die 12 Bürgermeister jeweils die Kosten für einen Monat im Jahr zu übernehmen.

Es wurde vereinbart, den Tagesordnungspunkt auf die nächste Bürgermeisterkonferenz zu vertagen, damit die neu gewählten Bürgermeister hierüber entscheiden können.

Am 11.01.2016 wurde anlässlich der Bürgermeisterkonferenz nunmehr der Vorschlag erarbeitet, dass 50 % der Mietkosten unter den Bezirksgemeinden (12) nach dem Bevölkerungsschlüssel einmalig übernommen werden mögen (ca. 23 Cent je Einwohner) Damit soll ein Zeichen der Unterstützung auch im Sinne der Nachhaltigkeit dieser Einrichtung gesetzt werden.

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt und teilt mit, dass er hinter dem Projekt steht.

Hr. Paschinger: Er wird sicher nicht dafür stimmen. Er ist zu 100% ein sozialer Mensch und hilft auch gerne mit. Aber er kann sich nicht vorstellen, dass er zuerst etwas bestellt und andere sollen es dann bezahlen. Das hätte er sich vorher überlegen sollen.

Hr. Vizebgm. Haider: Er ist prinzipiell der Meinung, dass Steuergelder der Gemeinde Aschach den Aschachern zu Gute kommen sollen. So hat man es auch beim Ansuchen des Gymnasiums Dachsberg gehalten, wo man sagte, man finanziert nicht eine Privatschule und hier sollte man Geld hergeben. Für ihn passt es nicht zusammen, dass man für die Schulbildung der Kinder kein Geld investiert und hier was beisteuern möchte. Die FPÖ wird daher dem Antrag nicht zustimmen.

Hr. Ing. Peter Robert: Er möchte Hrn. Haider darauf hinweisen, dass dies im Gemeindevorstand besprochen wurde und eigentlich der Geheimhaltung unterliegt.

Hr. Jäger: Er schließt sich der Meinung von Hrn. Paschinger an. Es gibt in Aschach mittlerweile 42 Flüchtlinge und auch ein Netzwerk welches diese betreut. Man kann

diese 23 Cent auch diesem Netzwerk zur Verfügung stellen und dann würde das Geld auch in Aschach bleiben.

Hr. Groiss jun.: Er teilt mit, dass er bei mehreren Treffen in Eferding dabei war. Es ist eine sehr coole und professionelle Geschichte. Dies ist aus einer Not heraus entstanden, da schnell etwas passieren musste.

Hr. Paschinger: Hr. Kreinecker hatte ein Jahr Zeit, das ist für ihn aus keiner Not heraus.

Hr. Groiss jun.: Er wird dem Punkt jedoch nicht zustimmen, weil er auch der Meinung ist, dass man das Geld auch in Aschach nötig haben wird, um das Netzwerk zu unterstützen.

Fr. Dr. Wassermair: Sie war auch bei der Auftaktveranstaltung in Eferding. Es ist ein tolles Projekt und die Flüchtlinge brauchen Unterstützung. Man würde € 500,- einmalig zahlen und auch in Aschach würde man Geld brauchen. Man hat den € 18,- Erlass noch überhaupt nicht ausgeschöpft und auch falls man ihn ausschöpfen sollte ist es keine Tragik. Sie ist der Meinung, dass man beides machen sollte.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Es geht nicht um die € 500,-. Er hat sich in der Zwischenzeit einen eigenen Eindruck vom Betreiber gemacht. Wie man drinnen war, wurde der Betreiber direkt wegen Förderungen angesprochen. Er teilte damals mit, dass er noch nicht dazugekommen ist und er sich aber darum bemühen wird. Bei der Bürgermeisterkonferenz wurde mitgeteilt, dass es noch immer nicht klar ist, ob der Betreiber vom Land eine Förderung bekommt.

Bei den Gemeinden wird in Zukunft noch genug hängen bleiben. Für den ersten Bereich ist er der Meinung, dass Bund und Land zuständig wären und nicht die Privaten von den Gemeinden Geld fordern. Wenn man so etwas macht, dann muss man sich auch vorher informieren, wie man dies finanziert. Er wird daher nicht für den Antrag stimmen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Mietkosten sollen wie anlässlich der Bürgermeisterkonferenz erarbeitet nach dem Bevölkerungsschlüssel mit 23 Cent je Einwohner für das laufende Jahr 2016 zur Unterstützung einmalig übernommen werden. Zur Auszahlung soll es jedoch nur kommen, wenn dies einheitlich von allen Gemeinden im Bezirk beschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion, Hr. Ing. Buchroithner, der Vorsitzende, Hr. Knierzinger Christoph und Fr. Schwantner stimmen für diesen Antrag.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer, Hr. Groiss jun., Hr. Rechberger, Hr. Perndorfer und Hr. Hofer enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen gegen den Antrag.

ENDE TOP 5.2.

6. Bericht des Bürgermeisters

- Der Vorsitzende bedankt sich bei Hrn. Paschinger für die gelungene Faschingssitzung.
- Es ist gelungen, dass mit den Betreibern des Bauernmarktes eine Einigung erzielt wurde. Es wird an Samstagen ab März wieder ein Bauernmarkt vor dem Gemeindeamt abgehalten.
- Vom Bauausschuss wird in Richtung Straßensanierung weitergearbeitet.
- Beim AVZ werden bauliche Maßnahmen durchdacht werden müssen.
- Die Finanzgebarung, die durch das Benchmark Verfahren verglichen wird, ist relativ positiv verlaufen. Man bekam ein gutes Zeugnis.
- Parkplätze im Ort sind nach wie vor ein Thema und wurde an den Bauausschuss weitergeleitet.
- Die Aktion des Baumschnittes ist so verlaufen, dass gewisse Bäume gekennzeichnet wurden, die in einem kritischen Zustand waren. Nachdem jedes Jahr im Sinne der Pflege etwas gemacht wird, wurde beschlossen im oberen Bereich Platz zu schaffen für junge Bäume. Im Zuge der Fällungsarbeiten wurden noch weitere Bäume als sehr schlecht empfunden. Er ersucht Fr. Dr. Wassermair in Zusammenarbeit mit Hrn. Schabetsberger, zu entscheiden, was wieder nachgesetzt wird und in welchem Abstand.
- Es liegt ein Schreiben von Hrn. Ing. Rausch vor. Er wird sich Bemühen, dass man im Hinblick auf den Verkehr in der Bahnhofstraße etwas zusammenbringt und es geht jetzt zumindest planerisch weiter. Der Brief wird an die Fraktionen weitergeleitet.
Hr. Jäger: Ist man noch dafür, dass man die Südumfahrung will?
Vorsitzender: Man ist nach wie vor dafür und man wird sich weiterhin darum bemühen.

ENDE TOP 6

7. Allfälliges

- Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte etwas kurz zu Protokoll geben, damit es in zehn Jahren nicht heißt, sie hätte alle Bäume umschneiden lassen. Es waren 12 Bäume. Hr. Schabetsberger hat die unteren 4 und die oberen 3 zum Fällen markiert. Die 5 mittleren wären stehen geblieben. Gefährlich war gar keiner, denn die wurden bereits letztes Jahr entfernt. Aber man hätte sie wirklich ersetzen müssen.

Es ist jetzt leichter, da man die Abstände besser wählen kann, man ist aber auch gebunden durch die Stelen. Es wird ehestens nachgepflanzt werden. Im oberen Marktteil hat man etliche herausgeschnitten. Sie könnte, wenn sie Häuserreihe entlang geht und links zu den Häusern schaut, sagen, wo rechts auf der anderen Seite der Baum fehlt. Sie ist entsetzt, dass die neugepflanzten Bäume, die nunmehr 3 Jahre stehen und das Hochwasser überlebt haben, den Rasenmäher leider nicht überleben werden. Es wurde ein Holzschutz errichtet. Dieser kam jedoch weg. Aufgrund von vorliegenden Fotos sieht man die Beschädigung und man muss hier mit voller Wucht mit dem Rasenmäher gegen den Baum gefahren sein. 2 Bäume sind völlig kaputt. Die Ignoranz, wie hier mit den Bäumen umgegangen wird, ist erschreckend. Wenn man bedenkt, dass die Bäume erst in ca. 30 Jahren eine stattliche Größe haben werden, bittet sie darum, dass man mit den Bäumen sorgfältiger umgeht. Es muss irgendwer für die Baumpflege verantwortlich sein.

Vorsitzender: Er hat die Bilder von Fr. Dr. Wassermair bereits gesehen und hat sich auch erschreckt. Man soll sich dies mit Hrn. Schabetsberger ansehen und er glaubt, dass es vernarbt. Man muss auch mehr Druck machen auf den Vorarbeiter der FAB.

Fr. Dr. Wassermair: Die Kataster- Nummern muss man jetzt irgendwie ersetzen. Durchgehen und die gefällten Bäume aus dem Kataster streichen. Es kamen ca. 40 Bäume weg. Im Budget sind € 10.000,- vorgesehen. Dies ist jedoch für Pflanzen und Bäume. Mit dem wird man nicht recht weit kommen.

Vorsitzender: Es haben sich bereits Personen gemeldet, die einen Baum spenden möchten.

Fr. Dr. Wassermair: Aber ohne Tafel.

- Hr. Lucan: Er hätte eine Frage zum Bauernmarkt. Er findet es toll, dass er weiter betrieben wird. Es hat jedoch vorher einen Bericht in der Zeitung gegeben, dass der Bauernmarkt aufhört bezüglich der Registrierkassenpflicht und jetzt geht es doch weiter. Wie viele Stände gibt es jetzt?

Vorsitzender: Sie fangen mit 4 Ständen an.

Es entsteht darüber noch eine kurze Diskussion.

- Ing. Robert Peter: Wurde die Rechnung von Hrn. Weissenberger betreffend die Bäume bereits bezahlt?

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er hat Hrn. Weissenberger erst vorige Woche dazu befragt. Anscheinend soll der Anwalt von Hrn. Weissenberger in nächster Zeit, der Gemeinde ein Angebot vorlegen bezüglich Kostenteilung. Er weiß aber noch nichts Genaueres.

- Ing. Peter Robert: Sind anteilige Kosten der Betonarbeiten der Bodenplatte am Schopperplatz nach dem Hochwasser bezahlt worden?

Hr. Paschinger: Es wurden hier bereits mehrere Anfragen gestellt. Warum sollte dies die Feuerwehr bezahlen. Es gab das Hochwasser und danach erfolgte die Sanierung. Es war ausgemacht, dass die Feuerwehr die Arbeitszeit bezahlt, obwohl man dies nicht hätte müssen und der Beton ging

unter Hochwasserförderung. Es hat jeder Gemeindevorstand darüber Bescheid gewusst.

- Hr. Groiss jun.: Er möchte alle herzlich einladen zu der Musikveranstaltung am 6.3.2016 in das AVZ.
- Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte einladen am 19.3.2016 zur Müllsammelaktion.
ENDE TOP 7

Ende der Sitzung 20:28